

einwandfreien Spendern, die sich schriftlich zum Spenden von Blut verpflichtet haben, über das Blutspendewesen genügend aufgeklärt wurden und sich ihrer Pflichten und Verantwortung bewußt sind.

(2) Jede Blutspendezentrale führt eine Spenderkartei nach den Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Jeder Blutspender erhält von der zuständigen Blutspendezentrale einen Blutspenderausweis und einen Verpflichtungsschein nach den Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Die bisher benutzten Blutspenderausweise behalten vorläufig Gültigkeit. Der Besitz des Blutspenderausweises gilt als Nachweis der Zulassung zum Spenden von Blut. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Blutspenderausweis muß nach jedesmaligem Spenden von Blut der zuständigen Blutspendezentrale vorgelegt werden. Jede Blutspende ist im Ausweis einzutragen.

§ 7

(1) Als Blutspender dürfen nur zugelassen sein:

- a) Personen, die frei sind von konstitutionellen und übertragbaren Krankheiten (insbesondere Tuberkulosekrankheiten, Geschlechtskrankheiten, Haut- und Tropenkrankheiten);
- b) Personen mit einem sebhaften Beruf;
- c) Personen mit einem einwandfreien Leumund;
- d) Frauen, die nicht ein Kind mit Erythroblastose geboren haben oder wiederholt Tot- oder Fehlgeburten hatten.

(2) Während der Menstruation, der Schwangerschaft und des Stillens eines Kindes dürfen Frauen zum Spenden von Blut nicht herangezogen werden.

(3) Vor der Zulassung eines Blutspenders müssen folgende ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden:

- a) Allgemeine Untersuchungen des Körperzustandes und besondere klinische Untersuchung auf luetische Erscheinungen,
- b) Thorax-Durchleuchtung,
- c) WaR (Wassermannsche Reaktion) und zwei andere anerkannte Reaktionen auf Lues,
- d) Blutbild,
- e) Blutsenkung,
- f) Hämoglobinwert,
- g) Blutdruck,
- h) Blutgruppe.

§ 8

Personen, die Blut spenden, erhalten angemessene Entschädigungen. Die Höhe der zu leistenden Entschädigungen wird durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik, bei finanziellen Entschädigungen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der

Deutschen Demokratischen Republik und bei Lebensmittelzulagen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 23. August 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

S t e i d l e
Minister

Siebente Durchführungsbestimmung*)

zur

Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.

Vom 27. August 1951

Auf Grund § 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — WM AS — (GBl. S. 1197) wird zur Feststellung der nach § 8 der Verordnung zu übernehmenden Verbindlichkeiten im bestätigten Jahresabschluß der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) — Anstalt des öffentlichen Rechts — zum 31. Dezember 1950 (§ 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen, GBl. S. 1237) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Forderungen aus der Zeit vor dem 1. März 1949 bis gegen die am 28. Februar 1949 als Abteilungen der VdgB aufgelösten MAS sind bis zum 30. September 1951 bei den zuständigen VVMAS anzumelden.

(2) Forderungen aus der Zeit vom 1. März 1949 bis 31. Dezember 1950 gegen die am 31. Dezember 1950 aufgelöste Verwaltung der MAS — Anstalt des öffentlichen Rechts — sind bis zum 15. Oktober bei den zuständigen VVMAS anzumelden.

§ 2

§ 1 Abs. 1 und 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1951 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 641) wird hiermit aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 10. Juli in Kraft.

Berlin, den 27. August 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

S c h o l z
Minister

*) I. bis VI. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 655).